

Blumenart	I	II	III	IV
Primula oboeonda				
Blüten müßen Farbe zeigen und gut entwickelt sein.				
Mind. 11-cm-Topf . . . < ••	1,—	1,04	1,20	1,80
9-cm-Topf . . . < ••	0,60	0,62	0,71	1,08
Asparagus plum, 11—12-cm-Topf . . .	1,25	1,30	1,50	2,25
Adiantum (scutum roeum)				
11—12-cm-Topf I . . . ••	1,30	1,35	1,56	2,34
9—10-cm-Topf II . . . ••	0,90	0,94	1,08	1,62
Adiantum elegans, 11—12-cm-Topf I . . .	1,25	1,30	1,50	2,25
Glückskeletöpfe, voll bewachsen aus mindestens 6-cm-Topf . . . II	0,30	0,31	0,36	0,54
11-cm-Schale . . . ••	1,—	1,04	1,20	1,80
handelsüblich garniert 20Pfg. Aufschlag.				
Moostöpfe, Größe I . . . ••	0,30	0,31	0,36	0,54
Größe II . . . ••	0,25	0,26	0,30	0,45
handelsüblich garniert 20 Pfg. Aufschlag.				
Primula acaläs I . . . ••	0,40	0,42	0,50	0,75
II . . . II	0,30	0,31	0,36	0,54
Primula chinensis, große Ware, I . . . ••	0,50	0,52	0,60	0,90
II . . . ••	0,40	0,42	0,48	0,72
Primula chineneie,				
Morgenröte u. d. Neuheiten > . . . ••	0,60	0,62	0,71	1,08
Bellte (Tausendchön) LT. I . . . ■•	0,30	0,31	0,36	0,54
II . . . ••	0,25	0,26	0,30	0,45
Viola odorata (Veilchen) . . . ••	0,30	0,31	0,36	0,54

Blumenart	I	II	III	IV
Picea exelsa*), 20—30 cm . . . t * •	—	—	—	0,36
30—40 cm . . . Я . . .	—	—	—	0,48
40—60 cm . . . • . . .	—	—	—	0,50
60—80 cm . . . 9 . . .	—	—	—	0,72
Picea pungens*), 30—40 cm . . . t ••	—	—	—	0,96
40—60 cm . . . 9 ••	—	—	—	1,20
60—80 cm . . . « ••	—	—	—	1,44
Picea pungens glauca*), 20—30 cm . . . ••	—	—	—	1,44
30—40 cm . . . ••	—	—	—	1,68
40—60 cm . . . '•\$ . . .	—	—	—	2,88
60—80 cm . . . ••	—	—	—	3,36

Anmerkung: Erzeuger und Händler sind verpflichtet, ihre Abgabepreise auf Grund der bestehenden Anordnung zu errechnen; jedoch dürfen die festgesetzten Abgabehöchstpreise in keinem Falle überschritten werden. Die festgesetzten Preise gelten so lange bis eine neue Festsetzung für die gleiche Ware erfolgt. Für die in dieser Liste nicht aufgeführten Blumen und Zierpflanzen gelten die Preise der Lief. Nr. 1/1946 vom 20. Juni 1946. Für Blumen und Zierpflanzen, die in Liste Nr. 1/1946 und Liste Nr. 2/1946 nicht aufgeführt sind, gelten zeitlich die jeweiligen Vergleichspreise (Listenhöchstpreise) des Jahres 1944.

Ware minderer Qualität ist mindestens 20 % billiger zu verkaufen.

Berlin, den 8. November 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Dr. Steiner

Az. 1—1650—1823/46. \*)

\*) Erzeuger haben dem Kleinhändler 25 % Nachlaß zu gewähren. Bei eingetopfter Ware erhöhen sich die Preise um 25 %. Ware minderer Qualität ist mindestens 20 % billiger zu verkaufen.

Alle Topfpflanzen, die keinen festen Ballen halten, müssen mit Topf verkauft werden. Cyclamen, Lorraine, Begonien und Moostöpfe dürfen nicht ohne Töpfe verkauft werden.

## II. Amtliche Bekanntmachungen

### Magistrat

#### Personalfragen und Verwaltung

##### Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

##### 1. Das Dienstsiegel

„Stadt Berlin, Bezirksamt Mitte“  
(Kennziff. 101)

Ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

##### 2. Das Dienstsiegel

„Stadt Berlin, Bezirksamt Tiergarten“  
24. Volksschule, (ohne Kennziff.)

Ist in der Nacht vom 12. zum 13. Oktober d. J. gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

##### 3. Das Dienstsiegel

„Stadt Berlin, Bezirksamt Lichtenberg“  
(Kennziff. 81)

Ist in der Nacht vom 4. zum 5. November 1946 gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollten Bescheinigungen usw. mit einem Abdruck dieser Siegel noch vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und dem betr. Bezirksamt, Abteilung für Personalfragen und Verwaltung, zur Nachprüfung zu übersenden.

Berlin, den 15. November 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Abt. für Personalfragen und Verwaltung

I. V.: Schmidt

#### Arbeit

##### Richtlinien für die Zulassung zu den Lehrabschlußprüfungen im Frühjahr 1947

Gemäß der Ermächtigung des Magistrats der Stadt Berlin vom 6. August 1945 werden für die Lehrabschlußprüfungen im Frühjahr 1947 folgende Richtlinie, bekanntgegeben:

1. Die Lehrabschlußprüfungen im Frühjahr 1947 finden für alle Lehrlinge statt, die ihre Facharbeiter-, Gesellen- oder Kaufmanngehilfenlehre spätestens am 30. April 1947 beenden.

2. Bei Vorliegen besonders guter Leistungen und wenn der Ausbildungsstand und die Ergebnisse einer Zwischenprüfung dies rechtfertigen, kann mit Zustimmung des Lehrherm und der gewerkschaftlichen Betriebsvertretung eine vorzeitige Zulassung zur Lehrabschlußprüfung erfolgen. Die Lehrzeitverkürzung darf in diesem Falle bei einer vorgeschriebenen Lehrzeit

von drei Jahren und länger höchstens ein Drittel,

von weniger als drei Jahren höchstens ein Viertel

der vorgezeichneten Lehrzeit betragen. Die Zustimmung ist auf dem Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung ausdrücklich zu vermerken.

>. Lehrlinge, die ihre Ausbildung unterbrechen mußten oder bisher nicht fortsetzen konnten (Einberufung, Zerstörung des Lehrbetriebes) können zur Lehrabschlußprüfung zugelassen werden, wenn die fehlende Ausbildungszeit nicht mehr als sechs Monate beträgt. Wurde die Ausbildung länger als sechs Monate unterbrochen, muß mindestens die Hälfte der veräumten Zeit nachgelemt werden. Hiervon kann abgesehen